

valora

Konzernweisung

Integrität im Geschäftsverkehr

© 2018, Valora Management AG

Dokumenteninformation

Titel	Integrität im Geschäftsverkehr
Art der Weisung	Konzernweisung
Dok.-Identifikation	CLS0011.01 Corporate Legal Services
Version	01
Ersetzte Version	Ersetzt Weisung CEO0006.01 Geschenke und Einladungen vom 1. Juli 2009, Ersetzt Weisung CEO0007.01 Interessenkonflikte vom 1. August 2009
Erstelldatum	09.08.2018
In-Kraft-Setzung	01.10.2018
Dateiname	CLS0011.01 Integrität im Geschäftsverkehr
Autor	Alexia Bühler, CLS

Owner

Funktion	Name	Unterschrift	Datum
Head CLS	Adriano Margiotta		18.12.18

Freigabe

Funktion	Name	Unterschrift	Datum
CEO	Michael Mueller		30.1.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
2	Geltungsbereich	4
3	Unsere Definition von Integrität im Geschäftsverkehr	4
4	Bestechung und unlautere Vorteile	4
4.1	Standpunkt von Valora: null Toleranz	4
4.2	Korruptes Verhalten	5
4.3	Bestechung	5
4.4	Gewährung von unlauteren Vorteilen	6
4.5	Gewährung von zulässigen Vorteilen	6
4.6	Erlaubtes und Verbotenes	6
5	Geschenke und Einladungen	7
5.1	Wahrnehmung zählt	7
5.2	Geschenke und Einladungen annehmen	7
5.3	Geschenke und Einladungen machen	8
5.4	Erlaubtes und Verbotenes	9
6	Umgang mit Geschäftspartnern	9
6.1	Grundsätzliches	9
6.2	Sorgfaltspflichten (Due Diligence)	10
6.3	Verträge und Bezahlung	10
6.4	Erlaubtes und Verbotenes	10
7	Interessenkonflikt	11
7.1	Grundsätze	11
7.2	Beispiele von Interessenkonflikten	11
7.3	Erlaubtes und Verbotenes	12
8	In-Kraft-Setzung / Publikation	12

1 Zweck

Mit der vorliegenden Weisung betreffend Integrität im Geschäftsverkehr (nachstehend als „Integritätsweisung“ bezeichnet) verfolgt Valora folgende Zielsetzungen:

- Erläuterung und Präzisierung der wichtigsten Erwartungen hinsichtlich Integrität im Geschäftsverkehr gemäss der im Verhaltenskodex der Valora aufgeführten Grundsätze;
- Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses bezüglich Integrität im Geschäftsverkehr;
- Verhinderung von Verstössen gegen die Integrität im Geschäftsverkehr durch
 - Definition von akzeptablem und inakzeptablem Verhalten im Geschäftsleben und
 - Bereitstellung von Links zu weiteren Weisungen und Vorschriften, die Hilfe zum Thema bieten.

Die Integritätsweisung behandelt folgende Themen:

- Bestechung und Gewährung eines Vorteils
- Geschenke und Einladungen
- Umgang mit Geschäftspartnern
- Interessenkonflikt

2 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für sämtliche Mitarbeitenden, aller Gesellschaften der Valora Gruppe (Gesellschaften, welche die Valora Holding AG direkt oder indirekt kontrolliert) in der Schweiz und im Ausland. Vom Geltungsbereich abweichende Weisungen des CEOs oder Verwaltungsrates sowie zwingende Bestimmungen nach ausländischem, lokalem Recht bleiben vorbehalten.

Bei 50/50-Joint Venture Gesellschaften ist der Geltungsbereich dieser Weisung im Einzelfall separat festzulegen.

3 Unsere Definition von Integrität im Geschäftsverkehr

Integrität im Geschäftsverkehr ist definiert als das tatsächliche wie auch wahrgenommene ethische Geschäftsverhalten, das im Einklang mit dem Verhaltenskodex der Valora steht sowie mit unseren Verpflichtungen, unsere Geschäftstätigkeit auf sozial verantwortliche Weise zu führen.

Integrität im Geschäftsverkehr heisst in allererster Linie, dass wir uns an alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie an die von Valora definierten Integritätsstandards halten. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Risiken und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Integrität unter Einbezug einer soliden und proaktiven geschäftlichen Beurteilung laufend überprüft und neu definiert werden müssen. Die entsprechenden Vorgaben zur Integrität müssen deshalb angepasst werden, sobald sich das geschäftliche Umfeld ändert.

4 Bestechung und unlautere Vorteile

4.1 Standpunkt von Valora: null Toleranz

Valora ist gegen jede Art von Bestechung (staatliche, private, aktive und passive Bestechung) und duldet auch keine andere Form von korruptem Geschäftsverhalten. Solches Verhalten untergräbt nicht nur die Integrität und den Ruf des Konzerns, sondern stellt auch eine strafbare Handlung sowohl des betreffenden

Mitarbeitenden als auch des Unternehmens dar – es kann mit schweren Strafen belegt werden, darunter Bussen für das Unternehmen und Gefängnisstrafen für den Mitarbeitenden. Unternehmen, die wegen korrupten Verhaltens verurteilt wurden, können auf eine schwarze Liste gesetzt werden, was zu einem Ausschluss aus öffentlichen Ausschreibungsverfahren führt.

4.2 Korruptes Verhalten

Unter korruptem Verhalten versteht man den Missbrauch von anvertrauter Macht zu privatem Nutzen oder Vorteil. Valora lehnt jegliche Form von korruptem Verhalten ab. Gegen fehlbare Mitarbeitende können Disziplinar massnahmen verhängt werden, welche bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Einleitung eines Strafverfahrens reichen können. Nebst der Bestechung umfasst diese Definition auch korrupte Handlungen wie Veruntreuung, Betrug, Diebstahl und Missbrauch von Firmeneigentum.

Betrug ist eine strafbare Handlung, bei der jemand eine andere Person gezielt täuscht, um sich dadurch einen unrechtmässigen wirtschaftlichen Vorteil (Vermögenswerte oder Dienstleistung) zu verschaffen.

Veruntreuung ist die unrechtmässige Aneignung für eigene Zwecke von anvertrautem Eigentum oder Geld.

Diebstahl bedeutet die unbefugte Wegnahme von Firmeneigentum mit der Absicht, dieses Eigentum nicht an das Unternehmen zurückzugeben.

Missbrauch von Firmeneigentum ist der unbefugte Gebrauch von Firmeneinrichtungen für andere als geschäftliche Zwecke.

4.3 Bestechung

Bestechung stellt eine spezielle Form der Korruption dar, an der mindestens zwei Personen beteiligt sind, die sich dadurch unlautere Vorteile verschaffen. Folgende Definitionen gelten:

Unter **aktiver Bestechung** versteht man das Versprechen oder die Leistung einer Zahlung oder Gewährung eines sonstigen unlauteren Vorteils, sei es direkt oder über Mittelspersonen, an jemanden, der ein öffentliches Amt bekleidet (Bestechung eines öffentlichen Funktionsträgers) oder an eine Privatperson mit der Absicht und in der Erwartung, als Gegenleistung für die Bestechung einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen.

Unter **passiver Bestechung** versteht man die Forderung oder Annahme einer Zahlung oder eines sonstigen unlauteren Vorteils, sei es direkt oder indirekt über Mittelspersonen, von jemandem, den die bestochene Person dafür in unzulässiger Weise begünstigt.

Vorteile sind sämtliche Vermögenswerte, inklusive Zahlungen, Rabatte, Mahlzeiten, Geschenke, Einladungen, Unterhaltungsangebote, Reisekosten, Stipendien, Sponsoring und karitativer Spenden. Auch immaterielle Unterstützung kann darunter fallen, z.B. jemandem zu einer Arbeitsstelle verhelfen. Ein Vorteil gilt als **unlauter**, wenn er gegen das Gesetz verstösst oder dem Empfänger nicht zusteht.

Auf der anderen Seite der korrupten Handlung gilt der **Nutzen**, den der Bestechungsgeber erhält, als **unzulässig**, wenn der Bestechungsempfänger seine Position missbraucht, besagten Nutzen zu empfangen. Mit anderen Worten: der Bestechungsempfänger handelt nicht im Interesse des Arbeitgebers, sondern im eigenen. Typischerweise hat der Bestechungsgeber die Absicht, einen unzulässigen Nutzen in der Form eines geschäftlichen Vorteils zu erlangen, z.B. die Vergabe eines Auftrags oder die Weiterführung eines Geschäfts.

Bereits das Anbieten oder Fordern eines unlauteren Vorteils als Gegenleistung für einen unzulässigen Nutzen ist strafbar, selbst wenn das Angebot abgelehnt wird oder es zu keinem Austausch kommt. Verboten sind auch Vorteile, die Familienmitgliedern oder Freunden des potentiellen Empfängers des Bestechungsgeschenkes sowie allen anderen von ihm bezeichneten Personen gewährt werden. Ferner können selbst kleine Aufmerksamkeiten bei falscher Anwendung als Bestechung ausgelegt werden.

4.4 Gewährung von unlauteren Vorteilen

Unter Gewährung eines unlauteren Vorteils versteht man das Versprechen oder die Gewährung eines unlauteren Vorteils im Zusammenhang mit einem geschäftlichen Entscheid – ohne die Erwartung einer Gegenleistung (im Gegensatz zur oben genannten Definition der Bestechung). Der unlautere Vorteil kann daher als „Gefälligkeitszahlung“ gesehen werden, um das Wohlwollen gegenüber dem Geber zu erhöhen. Die Gewährung eines unlauteren Vorteils an öffentliche Amtsträger ist eine Form von Korruption und kann eine strafbare Handlung darstellen.

Öffentliche Amtsträger sind alle Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, die von einem Staat angestellt sind oder politischen Einfluss haben, z.B. Parlamentsabgeordnete, Armeeangehörige, Richter, Zollbeamte, öffentliche Angestellte, Politiker, Vertreter von Gesundheitsbehörden (einschliesslich Ärzte) und alle sonstigen Personen, die bei einer staatlichen Organisation tätig sind.

Valora verbietet die Gewährung von unlauteren Vorteilen irgendwelcher Art an öffentliche Amtsträger, sei es aus firmeneigenen oder privaten Mitteln. Dies betrifft auch indirekte Beiträge wie z.B. Zahlungen durch Berater, Vertreter, Lieferanten oder sonstige Dritte.

4.5 Gewährung von zulässigen Vorteilen

Es gibt jedoch Situationen, in denen die Gewährung eines Vorteils erlaubt ist. Mitarbeitende dürfen Geschäftspartnern einen Vorteil anbieten oder gewähren, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Er muss nach den geltenden Landesgesetzen erlaubt sein.
- Er muss den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.
- Er muss angemessen sein.
- Er muss ordnungsgemäss verbucht werden.
- Er muss in dem Land, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, erfolgen.

Beschleunigungs- oder Erleichterungszahlungen (facilitation payments) sind untersagt, es sei denn, sie können rechtlich als zulässige Vorteile qualifiziert werden.

Es entspricht Best Practice und wird von Valora erwartet, dass Mitarbeitende ihren Compliance Officer kontaktieren und/oder eine risikobasierte Genehmigung einholen, bevor sie Vorteile irgendwelcher Art gewähren.

4.6 Erlaubtes und Verbotenes

- Halten Sie sich strikt an die Vorgaben bezüglich Integrität von Valora. Denken Sie daran, dass es auf die Wahrnehmung ankommt: auch wenn eine Zahlung im gegebenen Fall rechtlich zulässig ist, kann sie als Bestechung aufgefasst werden und zu einer Rufschädigung führen und/oder eine behördliche Untersuchung auslösen.
- Holen Sie sich Rat und Hilfe, wenn Sie Zweifel haben, ob ein Geschäftsverhalten korrekt ist.
- Die Gewährung eines Vorteils ist zulässig wenn:
 - er nach den geltenden Landesgesetzen erlaubt ist;
 - er den örtlichen Gepflogenheiten entspricht;
 - er angemessen ist;
 - er ordnungsgemäss verbucht wird;
 - er in dem Land erfolgt, in dem die Dienstleistung erbracht wird.
- Denken Sie daran, dass im Einzelfall zulässige Vorteile unangemessen sein können, wenn sie häufig gewährt werden.
- Wenn Sie im guten Glauben einen Verstoss vermuten, melden Sie dies unverzüglich der Ethik Hotline.
- Unterlassen Sie korruptes Geschäftsverhalten und akzeptieren oder unterstützen Sie ein solches in keiner Form.
- Versprechen oder gewähren Sie Geschäftspartnern keine unlauteren Vorteile.
- Verlangen und akzeptieren Sie von Geschäftspartnern keine unlauteren Vorteile.

5 Geschenke und Einladungen

5.1 Wahrnehmung zählt

Auch wenn Geschenke und Einladungen aus den gut gemeinten Beweggründen einer persönlichen oder beruflichen Freundschaft ausgetauscht werden, kann man sie missverstehen. So kann z.B. ein Geschenk an einen Valora Mitarbeitenden als Versuch gedeutet werden, diese Person zu beeinflussen, Geschäfte von Valora einem bestimmten Geschäftspartner zuzuführen. Gleiches gilt für die Einladungen an Geschäftspartner durch Valora Mitarbeitende, die den Eindruck von Korruption hinterlassen könnten.

Um sowohl den Tatbestand als auch den Eindruck von unlauteren Geschäftsbeziehungen mit bestehenden oder potentiellen Geschäftspartnern – sowohl aus dem öffentlichen wie auch privaten Bereich – zu vermeiden und die persönliche Integrität und Unabhängigkeit der Mitarbeitenden sowie des Unternehmens zu wahren, hat Valora für die Vergabe und die Annahme von Geschenken Regeln eingeführt. Solche Aufwendungen, wie Kosten für Reisen, Unterkunft, Mahlzeiten oder Freizeitaktivitäten, unterliegen den unten stehenden Grundsätzen. Dabei ist zu beachten, dass lokale Valora Konzerngesellschaften unter Umständen strengere Regeln anwenden, die bis zum vollständigen Verbot von Geschenken und/oder Unterhaltungsangeboten reichen können.

5.2 Geschenke und Einladungen annehmen

Mitarbeitende von Valora dürfen nicht um Geschenke oder Einladungen von aktuellen oder potentiellen Geschäftspartnern ersuchen oder solche einfordern. Dazu zählen nicht nur Wertgegenstände, sondern jede Art von Vorteil.

5.2.1 Geschenke

Unaufgefordert erhaltene Geschenke dürfen nur angenommen werden, wenn diese nicht über den gewohnten Rahmen einer Gefälligkeit hinausgehen und anerkannten geschäftlichen Gepflogenheiten vor Ort entsprechen. Der Wert und die Häufigkeit dürfen keinerlei Fragen bezüglich einer Verpflichtung seitens des Empfängers aufwerfen. Alle angebotenen Vorteile, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, müssen zurückgewiesen werden.

Nicht angenommen werden dürfen:

Geld: z.B. Bargeld, Überweisungen, zinslose oder zinsgünstige Darlehen sowie unübliche, nicht den Leistungen entsprechende Vergütungen für private Nebentätigkeiten.

Geldwerte Leistungen: z.B. unentgeltliche/verbilligte Überlassung von Gegenständen oder Fahrzeugen zum Gebrauch, Einladungen auf Urlaubsreisen und das Angebot für verbilligte Einkäufe, sofern sich dieses Angebot nicht allgemein an die Mitarbeitenden von Valora richtet.

Sachwerte und sonstige Werte: z.B. Spirituosen, Blumen, Geschenkkörbe, Kleidungsstücke, Schmuck, Eintrittskarten und Gutscheine, sofern der Wert der Geschenke die Grenze von CHF 50 überschreitet.

Samplerprodukte (Warenmuster) dürfen nur in dem Umfang angenommen werden, als dies zur Testbeurteilung erforderlich ist.

In Ausnahmefällen können Geschenke oberhalb der Wertgrenze von CHF 50 angenommen werden, wenn der CEO dies vorgängig genehmigt.

Die vorliegende Regelung gilt ebenso, wenn der Empfänger des Geschenks eine dem Valora Mitarbeitenden nahestehende Person (z.B. Familie, Verwandte und gute Freunde) ist und das Geschenk im Rahmen der Tätigkeit für Valora zugewendet wird.

5.2.2 Einladungen

Einladungen dürfen nur angenommen werden, wenn sie sich aus dem normalen Geschäftsverlauf ergeben, keine verschwenderischen Ausgaben beinhalten und in einem vernünftigen Rahmen stattfinden. Sie dürfen weder Familienmitglieder oder Freunde noch andere Personen ohne Beziehung zum Geschäft umfassen.

Die Annahme von Einladungen ist nur zulässig, wenn dies im Rahmen geschäftlicher Kontakte erfolgt (z.B. Lieferanten) und sofern der Wert im Einzelfall pro eingeladenen Valora Mitarbeitenden CHF 200 nicht übersteigt. In Ausnahmefällen können Einladungen oberhalb dieser Wertgrenzen angenommen werden, wenn der CEO dies genehmigt.

Einladungen an Valora Mitarbeitende zum kostenlosen Besuch von Infoveranstaltungen und Messen sind abzulehnen. Die Teilnahme ist jedoch möglich, wenn die entstehenden Kosten (insbesondere Reise und Unterkunft) durch den Mitarbeitenden bezahlt und über Spesen abgerechnet werden.

Einladungen an Valora Mitarbeitenden zu Konzerten, Freizeit- und Sportveranstaltungen bedürfen – unabhängig vom Wert der Einladung – in jedem Fall der vorgängigen Genehmigung des CEO.

Die vorliegende Regelung gilt ebenso, wenn der Adressat der Einladung eine dem Valora Mitarbeitenden nahestehende Person ist und die Einladung im Zusammenhang mit der Tätigkeit für Valora ausgerichtet wird.

Wenn Zweifel bestehen, ob ein unaufgefordert gewährter Vorteil angenommen werden darf, müssen Sie sich an Ihren Linienvorgesetzten wenden und sich nach dessen Entscheid richten.

5.3 Geschenke und Einladungen machen

5.3.1 Geschenke

Geschenke dürfen Geschäftspartnern nur gemacht werden, wenn sie angemessen sind und wenn kein Risiko besteht, dass der Eindruck entsteht, der Empfänger sei in seiner Entscheidungsfindung beeinflusst worden.

An alle Mitarbeitenden von Behörden, anderen staatlichen Stellen, öffentlichen Unternehmen sowie mit staatlichen Aufgaben betrauten Personen (Amtsträger) dürfen nur Geschenke von geringem Wert – beispielsweise einfache Kugelschreiber, Kalender oder Ähnliches – gewährt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des CEO. Bei Unsicherheit hinsichtlich der Amtsträgereigenschaft ist Corporate Legal Services zu konsultieren.

Geschenke an andere Empfänger sind zulässig, wenn folgende Regeln eingehalten sind:

- Bargeld oder persönliche Darlehen sind unzulässig.
- Für Sachgeschenke beträgt die Wertobergrenze pro Geschenk CHF 50. Überschreitungen der Wertgrenze bedürfen der vorherigen Genehmigung des CEO.
- Die Gewährung von Geschenken darf nur unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften erfolgen, bei ausländischen Empfängern sind die jeweiligen lokalen Gesetze zu beachten.
- Soweit entgegenstehende interne Vorschriften des Arbeitgebers oder Dienstherrn des zu Beschenkenden bekannt sind, dürfen Geschenke nicht gewährt werden.
- Samplerprodukte (Warenmuster) dürfen nur in dem Umfang verteilt werden, als dies für den Empfänger zur Testbeurteilung erforderlich ist.

Aufwendungen für exklusive oder unangemessene Geschenke oder Unterhaltungsangebote können als Bestechung ausgelegt werden und sind verboten. Mitarbeitende sollten auch die Regeln im Zusammenhang mit der Gewährung von zulässigen Vorteilen beachten (siehe oben Ziffer 4.5).

5.3.2 Einladungen

Das Ausrichten von Einladungen für Infoveranstaltungen, Networking und Geschäftsessen an Geschäftspartner (z.B. Lieferanten) ist im Rahmen der Pflege der geschäftlichen Beziehungen erlaubt. Bei der Gewährung von Bewirtungen und Einladungen ist jedoch darauf zu achten, dass der Wert einen den Umständen entsprechenden Betrag nicht überschreitet.

An alle Amtsträger dürfen grundsätzlich nur Einladungen ausgesprochen werden, deren Wert CHF 50 nicht übersteigt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des CEO. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Amtsträgerschaft ist gegebenenfalls Corporate Legal Services zu konsultieren.

Einladungen an andere Personen sind zulässig, wenn folgende Regeln eingehalten sind:

- Für Bewirtungen oder Einladungen zu Veranstaltungen beträgt die Wertobergrenze im Einzelfall pro eingeladene Person CHF 200. Überschreitungen der Wertgrenze bedürfen der vorherigen Genehmigung des CEO.
- Einladungen durch Valora zu Grossveranstaltungen, z.B. Sportereignisse oder Festspiele von überregionaler Bedeutung, müssen mit Corporate Legal Services zwecks Koordinierung vorab abgestimmt werden.
- Einladungen und Bewirtungen dürfen nur unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften erfolgen. Bei ausländischen Empfängern sind die jeweiligen lokalen Gesetze zu beachten.
- Soweit entgegenstehende interne Vorschriften des Arbeitgebers oder Dienstherrn des Einzuladenden bekannt sind, dürfen Einladungen nicht erfolgen.

5.4 Erlaubtes und Verbotenes

- Sie dürfen Geschenke oder Einladungen annehmen; sofern sie
 - unaufgefordert erfolgen;
 - nicht über den gewohnten Rahmen einer Gefälligkeit hinausgehen;
 - den geschäftlichen Gepflogenheiten vor Ort entsprechen;
 - keine Fragen bezüglich einer Verpflichtung Ihrerseits auswerfen.
- Denken Sie daran, dass auch kleine Geschenke oder angemessene Einladungen unangemessen sein können, wenn sie häufig erbracht werden.
- Holen Sie sich Rat und Hilfe, wenn Sie unsicher sind, ob Geschenke und Einladungen gemacht oder entgegengenommen werden dürfen.
- Fordern Sie keine Geschenke, Einladungen oder sonstige persönliche Vorteile von bestehenden oder potentiellen Geschäftspartnern.
- Stellen Sie sich im Zusammenhang mit der Vergabe und dem Erhalt von Geschenken oder sonstigen Aufwendungen immer vor, wie Ihnen wohl zumute wäre, wenn dies in einer Zeitung veröffentlicht würde.

6 Umgang mit Geschäftspartnern

6.1 Grundsätzliches

Alle Transaktionen von Valora mit Geschäftspartnern erfolgen auf der Grundlage von Qualität, des Dienstes am Kunden, eines konkurrenzfähigen Preises, der Eignung und der Nachhaltigkeit. Valora ist bestrebt, auf der Basis dieser Grundsätze mit ihren Geschäftspartnern langfristige Beziehungen zum beiderseitigen Nutzen aufzubauen.

Mitarbeitende, die mit öffentlichen und/oder privaten Partnern in geschäftlichem Kontakt stehen, müssen die geltenden Valora Bestimmungen sowie sonstige relevante Gesetze und Anforderungen einhalten. Wir müssen unsere Geschäftspartner sorgfältig prüfen und im Zusammenhang mit deren Verträgen und Bezahlung bestimmte Grundsätze beachten.

6.2 Sorgfaltspflichten (Due Diligence)

Moderne Antikorruptionsgesetze ziehen Unternehmen für alle Personen und Firmen, die in ihrem Namen tätig werden, zur Verantwortung. Das bedeutet, dass Valora für Aktivitäten von Geschäftspartnern (z.B. Agenten) zur Rechenschaft gezogen werden kann. Eine sorgfältige Prüfung (Due Diligence) ist deshalb sehr wichtig. Zur Due Diligence gehört die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der

Geschäftspartner mittels eines risikobasierten Ansatzes. Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie ähnliche strenge Regeln bezüglich Integrität befolgen wie Valora selbst.

Die Prüfung sollte bereits vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung beginnen. Zu einer sorgfältigen Auswahl gehört, sich von der Integrität, Qualität, Eignung und Glaubwürdigkeit des potenziellen Geschäftspartners zu überzeugen. Wurden die Geschäftspartner ausgewählt und die Geschäftsbeziehung aufgenommen, muss wenn möglich sichergestellt werden, dass sämtliche Vereinbarungen eine entsprechende Integritätsklausel (z.B. Verhaltenskodex für Geschäftspartner) enthalten.

Nach der Unterzeichnung des Vertrags und entsprechender Instruktion bezüglich Integrität und anderer Pflichten besteht die Due-Diligence-Prüfung darin, die Einhaltung der in der Vereinbarung festgehaltenen Compliance-Vorschriften seitens der Geschäftspartner wenn möglich zu überwachen. Die Intensität der Überwachung erfolgt gestützt auf einen risikobasierten Ansatz. Sämtliche Verstöße gegen die von Valora aufgestellten Integritätsstandards müssen dem Compliance Office gemeldet sowie rasch und konsequent behandelt werden. Desgleichen sollten die Mitarbeitenden darauf achten, ihre Compliance – Bemühungen gut zu dokumentieren.

6.3 Verträge und Bezahlung

Wenn Geschäftspartner wie Berater, Vertreter, Agenten oder Experten Leistungen für oder im Namen von Valora erbringen, gelten die folgenden Grundsätze:

- Jede Vereinbarung muss den Gesetzen des Landes, für die sie gilt, sowie den Vorgaben von Valora bezüglich Integrität entsprechen.
- Gegebenenfalls muss in der Vereinbarung die Einhaltung des Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Valora Business Partner Code of Conduct) als eine der Verpflichtung seitens des Geschäftspartners aufgeführt werden.
- Alle Vereinbarungen müssen die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Geschäftspartners und von Valora klar definieren und die Grundlage für die Bezahlung festlegen.
- Die Bezahlung des Geschäftspartners sollte im Rahmen der für die erbrachten Leistungen üblichen Marktpreise liegen. In allen Fällen muss der Verantwortliche den geleisteten Betrag erklären und begründen können.
- Die Zahlungen müssen mit den örtlichen Rechtsvorschriften und den Valora Integritätsstandards im Einklang stehen und sind in dem Land vorzunehmen, in dem die Vertragsleistungen erbracht werden. Alle entsprechenden Zahlungen müssen ordnungsgemäss in den Geschäftsbüchern und verfügbaren Datenbanken verbucht werden.
- Die geltenden steuerlichen Vorschriften der betreffenden Länder müssen berücksichtigt werden.
- Alle Vereinbarungen sind in regelmässigen Abständen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie auf dem aktuellen Stand sind und den Aktivitäten entsprechen, die im betreffenden Land durchgeführt werden.
- Bei Compliance-Problemen mit einem Geschäftspartner müssen sofortige Abhilfemassnahmen gefordert werden. In schweren Fällen muss die Zusammenarbeit beendet werden.

6.4 Erlaubtes und Verbotenes

- Prüfen Sie Ihre Geschäftspartner und führen Sie regelmässige Nachprüfungen durch.
- Stellen Sie sicher, dass die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den vereinbarten Leistungen stehen.
- Verlangen Sie eine Rechnung.
- Stellen Sie sicher, dass die Verträge mit Geschäftspartnern Integritätsklauseln enthalten.
- Fordern Sie eine sofortige Korrektur oder beenden Sie die Zusammenarbeit, wenn Sie bei einem Geschäftspartner Compliance-Bedenken haben.
- Leisten Sie keine Zahlungen oder Entschädigungen an Geschäftspartner, wenn diese gegen lokale Gesetzgebung verstossen.
- Unterlassen Sie Überfakturierungen.
- Eröffnen Sie für Ihre Geschäftspartner kein Bankkonto und geben Sie keine Eröffnung eines solchen in Auftrag.
- Unterlassen Sie sämtliche Formen von Zahlungen, die formell und materiell nicht substantiiert sind.

7 Interessenkonflikt

7.1 Grundsätze

Die Mitarbeitenden von Valora müssen immer im Interesse von Valora handeln. Die Mitarbeitenden von Valora müssen Situationen vermeiden, in denen persönliche Interessen – und sei es nur dem Anschein nach – mit den Interessen von Valora in Konflikt geraten. Ein Interessenkonflikt ist vorhanden, wenn persönliche Interessen von Valora Mitarbeitenden im Widerspruch zu den Interessen von Valora stehen und sich dadurch Loyalitätskonflikte ergeben können. Solche Loyalitätskonflikte könnten Mitarbeitende dazu veranlassen, persönlichen Interessen gegenüber den Interessen von Valora den Vorzug zu geben.

Valora Mitarbeitende können typischerweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie an folgenden Entscheiden beteiligt sind:

- Bewerbungen von Freunden oder Verwandten;
- Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern, bei denen Freunde oder Verwandte des Mitarbeitenden tätig sind oder beteiligt sind;
- sämtlichen anderen Themen, an denen der Mitarbeitende ein starkes persönliches oder kommerzielles Interesse hat, das ihn ungerechtfertigt beeinflussen könnte.

Ein Interessenkonflikt kann aber auch entstehen, wenn Aktivitäten ausserhalb von Valora zu viel Zeit oder Ressourcen der Mitarbeitenden in Anspruch nehmen und dies ihre Leistung negativ beeinflusst.

Wenn persönliche Interessen mit den Interessen von Valora in Konflikt geraten, muss der Linienvorgesetzte sofort darüber informiert werden, damit eine angemessene Lösung gefunden werden kann. Bei einem Wechsel des Linienvorgesetzten muss der neue Vorgesetzte ebenfalls über allfällige Interessenkonflikte informiert werden. Auch in diesem Bereich spielt die Wahrnehmung eine grosse Rolle: Selbst der Anschein eines Interessenkonflikts kann dazu führen, dass ein Entscheid (auch wenn es der richtige wäre für Valora) zum Gegenstand einer genauen Untersuchung wird. Es ist deshalb sinnvoll, potenzielle Interessenkonflikte frühzeitig zu melden.

Interessenkonflikte können sich ebenfalls im Rahmen von Mitgliedschaften in Leitungsgremien von Valora externen Organisationen ergeben. Mitarbeitende, die sich nebst ihrer Tätigkeit bei Valora in einer externen Organisation engagieren wollen, konsultieren die Valora Richtlinie „*Mandate und Nebenerwerb*“ und lassen sich ihre externe Tätigkeit, falls erforderlich, genehmigen.

7.2 Beispiele von Interessenkonflikten

Nachfolgend wird eine Reihe von Standardsituationen aufgeführt, die häufig zu Interessenkonflikten führen. Diese Liste möglicher Interessenkonflikte ist jedoch nicht abschliessend.

7.2.1 Persönliches Interesse / Externe Tätigkeiten

Mitarbeitende dürfen keine persönlichen finanziellen Interessen an Geschäftstransaktionen verfolgen, wenn sie wissen, dass Valora darin engagiert ist.

Während einer Anstellung bei Valora darf ein Mitarbeiter bei Lieferanten, Kunden oder Konkurrenten von Valora kein zweites Anstellungsverhältnis eingehen.

Die folgenden Situationen müssen gemeldet werden *und* bedürfen einer Bewilligung:

- Der Mitarbeiter nimmt eine zusätzliche Erwerbstätigkeit (ausserhalb Valora) auf.
- Der Mitarbeiter nimmt ein Mandat als Amtsperson oder Berater einer Behörde an, welche Kontroll- oder Aufsichtsgewalt über Valora ausübt.
- Der Mitarbeiter ist Mitglied eines Verwaltungsrates oder eines ähnlichen Aufsichtsorgans eines externen Unternehmens (d.h. nicht Valora Gesellschaft).
- Der Mitarbeiter ist zu mehr als 5% an einem Lieferanten, Kunden oder Konkurrenten von Valora beteiligt.

Die folgenden Situationen müssen gemeldet werden:

- Ein Familienmitglied ist (Mit-)Eigentümer oder leitender Angestellter eines Lieferanten, Kunden oder Konkurrenten von Valora.
- Ein Familienmitglied hält ein Mandat als Amtsperson oder Berater einer Behörde, welche Kontroll- oder Aufsichtsgewalt über Valora ausübt.
- Ein Familienmitglied ist zu mehr als 5% an einem Lieferanten, Kunden oder Konkurrenten von Valora beteiligt.

Den Familienmitgliedern gleichgestellt sind Konkubinatspartner und Lebenspartner (auch nicht im gleichen Haushalt lebend) sowie enge Verwandte.

7.2.2 Anstellung von Familienmitgliedern

Die Anstellung von Familienmitgliedern ist unter den folgenden Umständen *nicht* erlaubt:

- Der Mitarbeiter ist an der Entscheidung über die Anstellung des Familienmitglieds beteiligt.
- Der Mitarbeiter ist dem Familienmitglied vorgesetzt oder unterstellt oder übt eine Kontrollfunktion über das Familienmitglied aus.

Wenn durch die Anstellung eines Familienmitgliedes ein tatsächlicher, vermuteter oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht, muss das Verwandtschaftsverhältnis gemeldet werden. Valora wird sich bemühen, einem solchen potentiellen Interessenkonflikt durch Versetzung vorzubeugen.

Die Grundsätze gelten auch in den Fällen, in denen sich die Verwandtschaftsbeziehung entwickelt, nachdem der betreffende Mitarbeiter bei Valora eingetreten ist.

Den Familienmitgliedern gleichgestellt sind Konkubinatspartner und Lebenspartner (auch nicht im gleichen Haushalt lebend) sowie enge Verwandte.

7.2.3 Ausnützen von vertraulichen Informationen

Das Ausnützen von vertraulichen Informationen für persönliche Geschäfte und der Insiderhandel sind strikt verboten. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in der Valora Konzernweisung VFI0001.01 „Handel mit Effekten der Valora Holding AG“.

7.3 Erlaubtes und Verbotenes

- Vermeiden Sie Situationen, in denen Ihre persönlichen Interessen mit den Interessen von Valora in Konflikt geraten könnten.
- Informieren Sie Ihren Linienvorgesetzten sofort, falls ein Interessenkonflikt entsteht.
- Beachten Sie, dass bei einem Wechsel der Linienvorgesetzte die neuen Vorgesetzten über alle (potentiellen) Interessenkonflikte informiert werden müssen.
- Stellen Sie sicher, dass Sie über das schriftliche Einverständnis Ihres Linienvorgesetzten verfügen, wenn Ihnen die weitere Arbeit an einem Projekt trotz eines potenziellen Interessenkonflikts genehmigt wurde (Compliance Nachweis).
- Verschweigen Sie keine Interessenkonflikte. Das Aufzeigen eines Interessenkonflikts hat keine Disziplinarmaßnahmen zur Folge, ein Verschweigen hingegen kann zu solchen führen.
- Nehmen Sie keine Mitgliedschaften in Leitungsgremien von externen Organisationen an ohne vorgängige Abklärung und, falls erforderlich, Einholung einer Genehmigung durch Valora.

8 In-Kraft-Setzung / Publikation

Diese Konzernweisung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
Die Publikation dieser Konzernweisung erfolgt via Intranet.